

Vereinsatzung

§ 1 Name des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen DJK Erbshausen-Sulzwiesen e. V. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“. Er wurde am 18. November 1953 gegründet.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Hausen, Ortsteil Erbshausen-Sulzwiesen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter Nr. VR 559 eingetragen. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
- 3) Die Farben des Vereins sind weiß / rot.
- 4) Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes Würzburg, des katholischen Sportverbandes der Diözese Würzburg, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt.
- 5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen, die Kultur fördern und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- 2) Der Verein DJK Erbshausen-Sulzwiesen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

6) Der Verein nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen im DJK- Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband teil.

7) Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

8) Der Verein ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

9) Der Verein vertritt Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

§ 3 Aufgaben des Vereins zur Verwirklichung dieser Zwecke

1) Der Verein fördert den Sport und die Kultur insbesondere durch:

- a.) Die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- b.) Das Abhalten eines geordneten Turn- und Spielbetriebs, Teilnahme an Verbandsspielen, Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen.
- c.) Die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen.
- d.) Die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
- e.) Das Angebot von sportlichen Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- f.) Die Heranführung von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport.
- g.) Das Abhalten von Theaterproben und Theateraufführungen, regelmäßigen Chorproben sowie Konzertveranstaltungen im Dienste der Öffentlichkeit.

2) Der Verein bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung Andersdenkender und Wahrung und Würde des Einzelnen in der freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

3) Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

4) Die DJK Erbshausen-Sulzwiesen setzt sich besonders für die Förderung des Wohls von Kindern und Jugendlichen ein, insbesondere durch Präventionsmaßnahmen gegen Doping und sexualisierte Gewalt. Die Präventionsordnung sowie die Anti-Doping-Ordnung des DJK-Sportverbandes e.V. finden entsprechend Anwendung.

5) Förderung der Inklusion und Integration.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Zwecke und

Aufgaben der DJK anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des / der gesetzlichen Vertreter (s) notwendig.

- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- 3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag zu leisten. Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstige Leistungen legt die Mitgliederversammlung fest.
- 4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 5) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder. Ihre Benennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Tod
 - b.) durch Austritt
 - c.) durch Ausschluss
- 7) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor Ablauf eines Kalenderjahres dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Die Nichteinhaltung dieses Termins verpflichtet zur Zahlung eines weiteren Jahresbeitrages.
- 8) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig:
 - a.) wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - b.) wenn das Mitglied nach erfolgloser Mahnung drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist
 - c.) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung und/oder die Vereinsordnungen
 - d.) bei Verlust der Amtsfähigkeit nach § 45 StGB
- 9) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Durch das Mitglied kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Über die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 5 Vereinsorgane und ihre Aufgaben

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) das Präsidium
 - c.) der Vereinsausschuss
 - d.) der Kulturausschuss

e.) der Wirtschaftsausschuss

2) Das Präsidium besteht aus:

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) 2. Vorsitzender
- c.) 3. Vorsitzender
- d.) Schatzmeister
- e.) Schriftführer

3) Die drei Vorsitzenden werden einzeln gewählt. Sie sind für die Bereiche Verwaltung, Sport und Wirtschaft/ Kultur verantwortlich und teilen diese Aufgaben unter sich auf.

4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die drei Vorsitzenden mit jeweiliger Einzelvertretungsberechtigung bis zu einem Betrag von 300,- € mit Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

5) Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt jeweils die Tagesordnung.

6) Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt sein.

7) Dem Vereinsausschuss gehören grundsätzlich an:

- a.) die Mitglieder des Präsidiums
- b.) der geistliche Beirat
- c.) je ein Vertreter der Sportabteilungen, die regelmäßig an Punktspielen/ Wettkämpfen teilnehmen
- d.) ein Vertreter der übrigen Sportabteilungen
- e.) der Kulturausschussvorsitzende
- f.) der Wirtschaftsausschussvorsitzende
- g.) ein Jugendvertreter
- h.) ein Seniorenvertreter

8) Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann auch weniger Ausschussmitglieder wählen, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann.

Für Ausschussmitglieder, die während der Amtsperiode ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. In dieser kann dann ein Ersatzmitglied gewählt werden.

9) Die Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vereinsausschusses im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder ab 18 Jahren.

10) Die Vertreter der Sportabteilungen sind zuständig für den Spielbetrieb, den Trainingsbetrieb und sportliche Veranstaltungen. Sie werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zu wählen sind:

- a.) je ein Vertreter der Sportabteilungen, die regelmäßig an Punktspielen/ Wettkämpfen teilnehmen
- b.) ein Vertreter der übrigen Sportabteilungen

11) Der Kulturausschuss kümmert sich um alle kulturellen Belange innerhalb des Vereins. Er wird mit dem Vereinsausschuss in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zu wählen sind:

- a.) Kulturausschussvorsitzender
- b.) zwei weitere Mitglieder

12) Der Wirtschaftsausschuss unterstützt den Vereinsausschuss bei sämtlichen Veranstaltungen, er bereitet sie vor und führt sie durch. Er wird mit dem Vereinsausschuss in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zu wählen sind:

- a.) Wirtschaftsausschussvorsitzender
- b.) mindestens fünf Mitglieder, die für den gesamten Wirtschaftsbereich zuständig sind

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung findet alljährlich und zwar im ersten Halbjahr des Jahres statt, oder wenn:

- a.) das Interesse des Vereins es erfordert
- b.) bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes binnen drei Monaten
- c.) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich verlangt

3) Statt der präsenten Mitgliederversammlung ist auch eine Online-Versammlung zulässig.

- a.) Die präsenten Mitgliederversammlung hat grundsätzlich Vorrang vor der Online-Versammlung. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vereinsausschuss. Der Vereinsausschuss informiert die Mitglieder in der Einladung zur Mitgliederversammlung über die Form der Versammlung.
- b.) Eine Online-Versammlung muss in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom stattfinden. Alternativ kann die Mitgliederversammlung auch per Video oder Telefonkonferenz stattfinden.
- c.) Zur Online-Versammlung erhalten die Mitglieder spätestens einen Tag vor der Versammlung die Zugangsdaten. Für jede Online-Versammlung muss ein Passwort vergeben werden, das nur für diese eine Versammlung genutzt werden kann.
- d.) Die sonstigen Bedingungen der Online-Versammlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen der Satzung für Mitgliederversammlungen unter § 6 Abschnitt 4) – 15) über die Mitgliederversammlung.
- e.) Über die Auflösung des Vereins (§ 8) kann nur in einer Präsenzversammlung entschieden werden. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich an den Anschlagtafeln der DJK Erbshausen-Sulzwiesen bekannt zu geben. Außerdem wird die Einladung in der Dorf-Zeitung (Wü Nord groß) veröffentlicht. Mitglieder, die außerhalb des Einzugsbereiches der Dorf-Zeitung wohnen, werden schriftlich benachrichtigt.

5) Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung bzw. Veröffentlichung der Einladung.

6) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

7) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Tagesordnung bezeichnen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung dem Präsidium **schriftlich** mitgeteilt sein.

8) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a.) Bericht des Präsidiums
- b.) **Kassenbericht**
- c.) Berichte von Sport, Kultur und Wirtschaft
- d.) **Bericht der Kassenprüfer**
- e.) Entlastung des Präsidiums und des Vereinsausschusses
- f.) ggf. Wahlen
- g.) vorliegende Anträge

9) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, **ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.**

10) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln schriftlich gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses (Vertreter für Sport, Kultur, Wirtschaft, Jugend und Senioren) können durch Handzeichen gewählt werden. Auf Antrag von mindestens zwei der Anwesenden ist **auch hier** schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei den übrigen Mitgliedern des Vereinsausschusses (s.o.) können mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden.

11) **Außerdem sind von der Mitgliederversammlung noch zwei Kassenprüfer zu wählen, die mindestens einmal im Jahr die Kasse prüfen und der Versammlung Bericht erstatten.**

12) Minderjährige Mitglieder sind ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.

13) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit **der abgegebenen gültigen Stimmen.**

14) Andere Mehrheiten sind erforderlich:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| a.) bei Satzungsänderung | $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder |
| b.) bei Auflösung des Vereins | siehe §8 |
| c.) zur Enthebung der Vorsitzenden | $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder |
| d.) bei Änderung des Vereinszweckes | $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder |

15) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens enthalten muss:

- a.) Ort und Tag der Versammlung
- b.) Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- c.) Die gestellten Anträge, sowie gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Personen tätig waren, unterschreiben die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend vom Absatz 1) bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass den Mitgliedern des Präsidiums, die sich im Ehrenamt im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit eine Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26a EstG) gewährt wird. Dieser Beschluss muss nach jeder Neuwahl des Präsidiums bestätigt werden.
- 3) Das Präsidium kann abweichend von Absatz 1) bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse weitere Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26a EstG) begünstigen.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Ersatz entstandener Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen vorab vom Präsidium generell oder im Einzelfall bewilligt sowie in jedem Einzelfall mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- 5) Weitere Einzelheiten können in der Finanz- und Beitragsordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert werden kann.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen.

4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Hausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Ortsteil Erbshausen-Sulzwiesen zu verwenden hat.

5) Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am _____
geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung wird mit dem Eintrag
ins Vereinsregister in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

Vorsitzender

Schriftführer

Datum: _____

